# Stadt Aurich (Ostfriesland)

Der Bürgermeister

FD: NRB Liegenschafts- und Gebäudemanagement

Az.: 14.1 941-12/591

# Beschlussvorlage

Vorlagen Nr. **19/220** 

Status: öffentlich

Antrag auf Verlängerung einer Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist für ein Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet Schirum					
Beratungsfolge:					
Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Schirum	26.11.2019	Empfehlung	öffentlich	
2.	Haushalts-, Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerlösch– Ausschuss	03.12.2019	Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss	09.12.2019	Beschluss	nicht öffentlich	

# **Beschlussvorschlag:**

- Dem Antrag auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 30. Oktober 2019 – Anlage 3; nicht öffentlich – um ein Jahr, mithin bis zum 02. November 2020, das Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet Schirum III b, Flurstück 38/1 der Flur 4 der Gemarkung Schirum betreffend, wird zugestimmt.
- 2. Grundstückseigentümer bzw. Antragsteller: siehe Angaben in Anlage 2 (nicht öffentlich).
- 3. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

### Sachverhalt:

Der Antragsteller hat durch Grundstückskaufvertrag vom 19. Juli 2017 das im Gewerbegebiet Schirum III b belegene Gewerbegrundstück 38/1 der Flur 4 der Gemarkung Schirum, welches im anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt ist – von der Stadt Aurich erworben.

In dem vorgenannten Grundstückskaufvertrag hat sich der Antragsteller verpflichtet, auf dem von ihm erworbene Gewerbegrundstück innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Besitzübergabe eine Betriebshalle zur Erweiterung des bereits vorhandenen Gewerbebetriebes zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Der Antragsteller hat sich in dem vorgenannten Grundstückskaufvertrag ferner das Recht vorbehalten, die Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist auf schriftlichen Antrag hin einmalig um ein Jahr verlängern zu lassen, wenn er schriftlich nachweist, dass er wegen zwingender betrieblicher Gründe an der Einhaltung der Zweijahresfirst gehindert ist bzw. war.

Als Tag der Besitzübergabe wurde der Tag der vollständigen Kaufpreiszahlung vereinbart. Die Besitzübergabe ist am 02. November 2017 erfolgt. Eine Errichtung und Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes ist bisher nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 – eingegangen bei der Stadt Aurich fristgerecht vor Fristablauf am 01. November 2019 - hat der Antragsteller die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist beantragt und die Gründe, welche die Fristverlängerung erforderlich machen, dargelegt – nicht öffentliche Anlage 3 -.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen.

# Qualitätsmerkmal "Familiengerechte Kommune"

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat "Familiengerechte Kommune" betreffend keine Auswirkungen.

# Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Diese Beschlussvorlage hat den Klimaschutz betreffend keine Auswirkungen.

### Anlagen:

- 1. Lageplan mit der Darstellung des Gewerbegrundstücks.
- 2. Nicht öffentliche Anlage mit den Daten des Antragstellers.
- 3. Nicht öffentliche Anlage "Antrag des Grundstückseigentümers auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 30. Oktober 2019" in Fotokopie.

gez. Feddermann

Seite: 2 von 2